

### Planzeichenerklärung Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft Art der baulichen Nutzung Ermächtigung Regenrückhaltebecken so § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Sondergebiet - Feuerlöschteich -"Waldgaststätte mit Bettenhaus" §§ 1 bis 11 BauNVO Nutzungsschablone Bindungen für Bepflanz-Baugebiet Baugebiet gem. BauNVO ungen und die Erhaltung von Bäumen Zahl der Vollgeschosse | - || Dn I = 38°- 48° zul. Dachneigung I-geschossig Zu erhaltende Bäume Dn II = 28°- 35° zul. Dachneigung II-geschossig Zu erhaltender Gehölzbestand Hmax 13,00 m Hmax =maximale Höhe baul. Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise, Baulinien, §§ 16 bis 23 BauNVO Baugrenzen Sonstige Planzeichen Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Verkehrsflächen Private Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB Wasserschutzgebiet (weitere Schutzzone, innerer Bereich) gem. d. Verordnung zum W III A für Ablagerungen Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Fläche für Versorgungsanlagen GWV Fulda GmbH Zweckbestimmung: Elektrizität § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB Mit Geh-, Fahr- und Leitungs-St Stellplätze rechten zu belastende Flächen Grundbuchlich gesichertes Leitungsrecht für vorhandene und geplante § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB Sonstige Darstellungen Stromversorgungskabel ohne Festsetzungscharakter Flurstücksgrenze Private Grünflächen Flurgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB Zweckbestimmung Flurtücksnummer z.B. <u>588</u> Biergarten

Tiergarten

Waldspielplatz Extensivwiese

# Textliche Festsetzungen

## Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet – Waldgaststätte mit Bettenhaus 1.1

> Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung eines Bettenhauses einschl. der erforderlichen Räume für Versorgungsanlagen und Haustechnik zulässig. Darüber hinaus werden die bereits bestehenden baulichen Anlagen des Gastronomiebetriebs mit Pavillon, die Brauerei und die betrieblichen Nebengebäude gesichert.

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

## Maß der baulichen Nutzung

- Die maximale Gebäudehöhe wird durch Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt. Die Bezugshöhe für Gebäudehöhen wird von der natürlichen Geländeoberfläche im Gebäudemittelpunkt
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch entsprechende Baugrenzen festgesetzt. Für die Zulässigkeit von Nebenanlagen sh. auch textl. Festsetzungen Ziff. 3.3.1, 3.3.3, 3.3.4 und 5.2.

## **Private Grünflächen**

Private Grünfläche – Biergarten Der vorhandene Biergarten wird als private Grünfläche festgesetzt und in seinem Bestand gesichert. Für die Bewirtschaftung des Biergartens dürfen max. 10% der festgesetzten Fläche

für die Errichtung von Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

- Private Grünfläche Tiergarten Innerhalb der privaten Grünfläche m. d. Zweckbestimmung – Tiergarten – befindet sich ein Kleintiergehege. Dieses wird im Bestand gesichert.
- Private Grünfläche Waldspielplatz Innerhalb der Spielplatzfläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen die nicht der Zweckbe-
- stimmung Spielen entsprechen unzulässig. Private Grünfläche – Extensivwiese In dem als Extensivwiese festgesetzten Bereich kann an 10 Tage im Jahr ein fliegender Bau (z. B. Festzelt) für die zeitlich begrenzte Durchführung von Festveranstaltungen aufgestellt
- werden. Die hierzu erforderlichen gewerberechtlichen, bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und sonstigen Genehmigungen werden hiervon nicht berührt oder ersetzt. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und
- sonstigen Bepflanzungen Die zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und im Fall des Abgangs nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu
- Freibereiche der Gastronomie und sonstige Aufenthaltsbereiche sind durch lebende Hecken einzugrünen, so dass ein unkontrolliertes Betreten benachbarter Waldgrundstücke vermieden wird. Gemäß der potentiell natürlichen Vegetation sind hierfür Hainbuchenhecken zu pflanzen.

### Grundstücksfreiflächen

- 5.1 Innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Waldgaststätte und Bettenhaus" sind mindestens 30% der Grundstücksflächen als Vegetationsflächen mit Laubgehölzen zu bepflan-
- Ebenerdige Stellplätze sind so herzustellen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Sie sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen (sh. Planzeichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) zulässig.

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

## 6.1

Für die geplante Neubebauung sind nur Satteldächer zulässig. Die max. zulässige Dachneigung beträgt bei eingeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen 38° bis 48°, bei zweigeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen 28° bis 35°.

Die Dacheindeckung ist analog zum Gebäudebestand auszuführen. Es gelten die Bestimmun-

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB

§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 7 BauGB

Es gelten die Bestimmungen der Gestaltungssatzung der Stadt Fulda vom 20.02.2006.

# Hinweise

# Archäologische Denkmalpflege

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckte, sind diese nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DschG) unverzüglich der Unter Denkmalschutzbehörde zu melden.

Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser sind mit dem Kreisausschuss des Kreises Fulda, Fachdienst Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz

# Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBI. I S. 619)

Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S.132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI I S.466)

Planzeichenverordnung 1990 **PlanzV** vom 08.12.1990 (BGBI 1991 I, S. 58, BGBI. III 213-1-6)

Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I, S. 2542)

Gesetz über die Umweltprüfung UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)

Hessische Bauordnung **HBO** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBI. I, S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429)

Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG** vom 29.07.2009 (BGBL. I S. 2542)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz **HAGBNatSchG** vom 20.12.2010 (GVBI. I S.

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler DenkmalSchutzG in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBI. I 1986, S.1269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72,80)

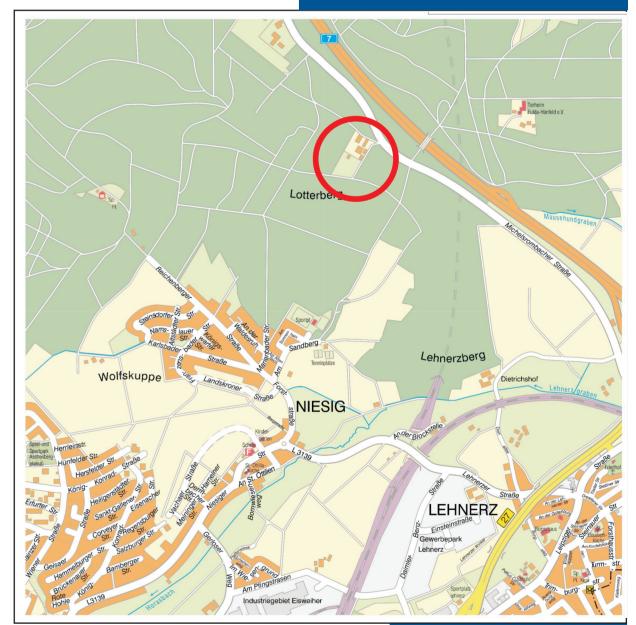
## Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2011	<b>BEKANNTMACHUNG</b> des Aufstellungsbeschlusses am 05.11.2011 in der Fuldaer Zeitung
Fulda, den 23.05.2012	Fulda, den 23.05.2012
Der Magistrat der Stadt Fulda	Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. (Siegel) Der Oberbürgermeister	gez. (Siegel) Der Oberbürgermeister
INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT  Der Termin für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 26.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht.  Der Vorentwurf lag in der Zeit von 04.04.2011 bis 04.05.2011 zur Einsichtnahme aus.	<b>ENTWURFSBESCHLUSS</b> durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2011
Fulda, den 23.05.2012	Fulda, den 23.05.2012
Der Magistrat der Stadt Fulda	Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. (Siegel) Der Oberbürgermeister	gez. (Siegel) Der Oberbürgermeister
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG der Offenlegung im Entwurf am 05.11.2011 in der Fuldaer Zeitung	<b>OFFENLEGUNG</b> im Entwurf wurde in der Zeit vom 14.11.2011 bis 14.12.2011 durchgeführt.
Fulda, den 23.05.2012	Fulda, den 23.05.2012
Der Magistrat der Stadt Fulda	Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. (Siegel) Der Oberbürgermeister	gez. (Siegel) Der Oberbürgermeister
SATZUNGSBESCHLUSS	RECHTSKRAFT
durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2012	Der Bebauungsplan wurde mit der ortsübliche Bekanntmachung in der Fuldaer Zeitung am 25.06.2013 rechtskräftig.
Fulda, den 23.05.2012	Fulda, den 25.06.2013
Der Magistrat der Stadt Fulda	Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. (Siegel) Der Oberbürgermeister	gez. (Siegel) Der Oberbürgermeister

Genehmigt mit Verfügung vom 17.05.2013 AZ.: 21/1-Fulda-10-Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag: gez. (Siegel)

# **UNSERE STADT**



■ Übersichtsplan

Stadtplanungsamt Postfach 2052 36010 Fulda Tel.: 06 61/102 1612 Fax: 06 61/102 2031 e-mail: stadtplanung@fulda.de

Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Niesig Nr. 14 "Waldgaststätte Am Lotterberg"

Satzung gemäß § 10 BauGB

Maßstab Bearbeitet Datum Planung Dipl.-Ing. Ulrich Gropp 1:1000 CAD Bearbeitung Januar 2012